

# PRÄVENTIONSVERFAHREN



## *Wo steht`s?*

Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch: SGB IX

**Teil 3:**

**sonstige Pflichten der Arbeitgeber; Rechte der schwerbehinderten Menschen**

## Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – **Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen** – (Neuntes Buch Sozialgesetzbuch - SGB IX)

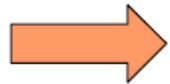
### § 167 Prävention

- (1) Der **Arbeitgeber** schaltet bei Eintreten von **personen-, verhaltens- oder betriebsbedingten Schwierigkeiten** im Arbeits- oder sonstigen Beschäftigungsverhältnis, die zur Gefährdung dieses Verhältnisses führen können, möglichst frühzeitig die Schwerbehindertenvertretung und die in § 176 genannten Vertretungen sowie das Integrationsamt ein, um mit ihnen alle Möglichkeiten und alle zur Verfügung stehenden Hilfen zur Beratung und mögliche finanzielle Leistungen zu erörtern, mit denen die Schwierigkeiten beseitigt werden können und das Arbeits- oder sonstige Beschäftigungsverhältnis möglichst dauerhaft fortgesetzt werden kann.
- (2) Sind Beschäftigte innerhalb eines Jahres länger als sechs Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig, klärt der Arbeitgeber mit der zuständigen Interessenvertretung im Sinne des § 176, bei schwerbehinderten Menschen außerdem mit der Schwerbehindertenvertretung, mit Zustimmung und Beteiligung der betroffenen Person die Möglichkeiten, wie die Arbeitsunfähigkeit möglichst überwunden werden und mit welchen Leistungen oder Hilfen erneuter Arbeitsunfähigkeit vorgebeugt und der Arbeitsplatz erhalten werden kann (**betriebliches Eingliederungsmanagement**). Soweit erforderlich, wird der Werks- oder Betriebsarzt hinzugezogen. Die betroffene Person oder ihr gesetzlicher Vertreter ist zuvor auf die Ziele des betrieblichen Eingliederungsmanagements sowie auf Art und Umfang der hierfür erhobenen und verwendeten Daten hinzuweisen. Kommen Leistungen zur Teilhabe oder begleitende Hilfen im Arbeitsleben in Betracht, werden vom Arbeitgeber die Rehabilitationsträger oder bei schwerbehinderten Beschäftigten das Integrationsamt hinzugezogen. Diese wirken darauf hin, dass die erforderlichen Leistungen oder Hilfen unverzüglich beantragt und innerhalb der Frist des § 14 Absatz 2 Satz 2 erbracht werden. Die zuständige Interessenvertretung im Sinne des § 176, bei schwerbehinderten Menschen außerdem die Schwerbehindertenvertretung, können die Klärung verlangen. Sie wachen darüber, dass der Arbeitgeber die ihm nach dieser Vorschrift obliegenden Verpflichtungen erfüllt.
- (3) Die Rehabilitationsträger und die Integrationsämter können Arbeitgeber, die ein betriebliches Eingliederungsmanagement einführen, durch Prämien oder einen Bonus fördern.



## Definition “Behinderung”

Wenn...



**körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit**



länger als **sechs Monate** vom



typischen **Lebensalter** abweichen und



**Auswirkung** auf das Leben haben.

## “behindert”

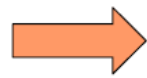


Antrag beim Versorgungsamt



Bescheid über: Grad der Behinderung (GdB):  
20, 30 oder 40  
Art der Behinderung

## “gleichgestellt”

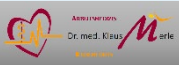


Voraussetzung: GdB 30 oder 40.

Wenn Arbeitsplatz wegen der Behinderung gefährdet: Antrag bei der Agentur für Arbeit



**Nachweis: Gleichstellungsbescheid  
der Agentur für Arbeit**



## “schwerbehindert”



Antrag beim Versorgungsamt,



Bescheid über: Grad der Behinderung (GdB):  
**wenigstens 50**  
Art der Behinderung  
ggf. Merkzeichen (G, aG...)

## “Prävention”

### § 167 SGB IX



Absatz 1:  
Prävention



Absatz 2:  
Betriebliches Eingliederungsmanagement  
(im SGB IX 2004 ergänzt)





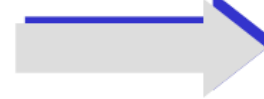
## Prävention § 167 Absatz 1 SGB IX

### Bei Schwierigkeiten

- personenbedingt
- verhaltensbedingt
- betriebsbedingt,

die...gefährden  
können...

„Arbeitgeber“



schaltet  
(auch ohne  
Zustimmung)  
„frühzeitig“

ein:

1. Schwerbehinder-  
tenvertretung
2. Personalrat
3. **Integrationsamt**

Ziel



- Beseitigung der Schwierigkeiten
- dauerhafte Sicherung des Arbeitsverhältnisses



## *Personenkreis bei Prävention*



**schwerbehinderte** Menschen  
= Grad der Behinderung 50 und mehr



**gleichgestellte** behinderte Menschen  
= Grad der Behinderung 30 oder 40  
und Bescheid der Agentur für Arbeit



bei BEM: alle “Beschäftigte” = auch der o.g. Personenkreis

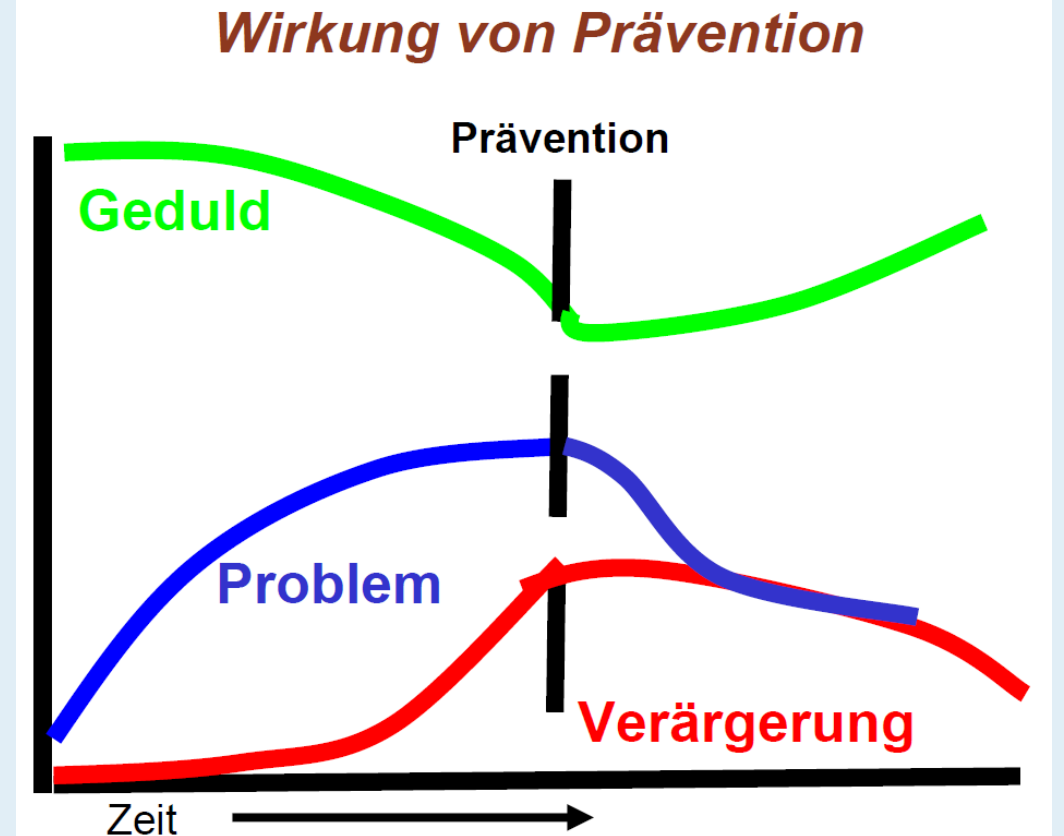
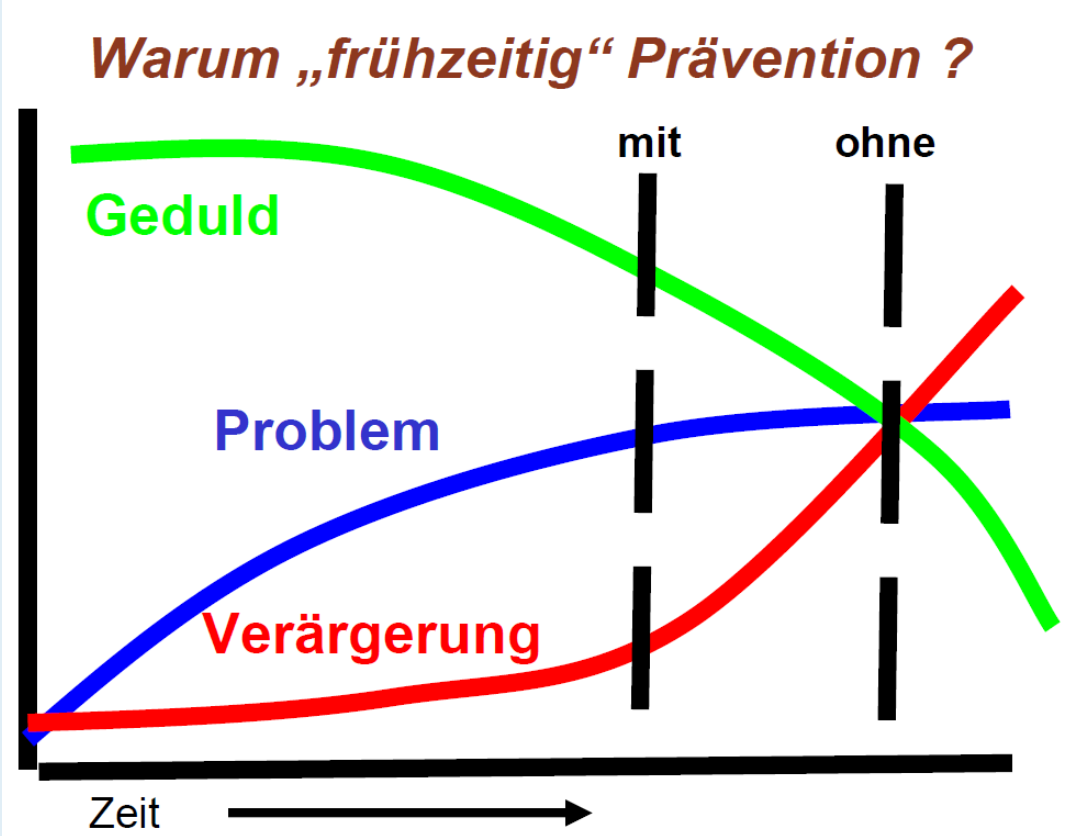


## Warum **Prävention** für schwerbehinderte Menschen?

Schwerbehinderte/gleichgestellte behinderte Menschen haben Anspruch auf

1. Beschäftigung nach Fähigkeit und Kenntnissen
2. Bevorzugte Berücksichtigung bei innerbetrieblichen Maßnahmen zum beruflichen Fortkommen
3. Erleichterungen in zumutbarem Umfang zur Teilnahme an außerbetrieblichen Bildungsmaßnahmen
4. Behinderungsgerechte Einrichtung und Unterhaltung der Arbeitsstätten, Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsumfeldes, der Arbeitsorganisation und der Arbeitszeit
5. Teilzeitbeschäftigung, wenn dies wegen Art und Schwere der Behinderung notwendig ist (Einschränkung: Zumutbarkeit /Aufwand/ Arbeitsschutzvorschrift)





## Ablauf Präventionsverfahren

1. **Arbeitgeber** schaltet Integrationsamt (schriftlich) ein, bittet um „Mitwirkung“
2. **Integrationsamt** lädt Betroffene ein, hört an, klärt auf, sammelt Informationen...
3. **Arbeitgeber** organisiert „große/kleine Runde“
4. **Arbeitgeber** (und ggf. Beteiligte) planen Maßnahmen und setzen um
5. **Arbeitgeber** dokumentiert und bewertet Maßnahmen.

## Rolle des **Arbeitgebers** im Präventionsverfahren

1. ergreift die **Initiative**
2. ist/bleibt für das ganze Verfahren **verantwortlich**
3. schaltet die **Interessenvertretung** ein
4. schaltet das **Integrationsamt** ein
5. ...und hält regelmäßig auf dem Laufenden!
6. zieht ggf. andere **inner- und außerbetriebliche Partner** hinzu
7. ist ggf. **beweispflichtig** vor Gericht oder beim Integrationsamt.



## Rolle des **Integrationsamtes** im Präventionsverfahren

1. Mitarbeit bei Lösungsstrategien
2. Unterstützung in (verwaltungs-) rechtlichen Fragen
3. begleitende Hilfen bei Einzelmaßnahmen, ggf. Auftrag an Integrationsfachdienst, Technischer Beratungsdienst...
4. schnelle Entscheidung im Kündigungsschutzverfahren, wenn der Arbeitgeber Prävention nachweislich gemacht hat
5. **Neutralität**

